

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf wegen Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdiger Unterhaltung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Weiterstadt

Gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Weiterstadt vom 23. November 2018 sind Grabstätten zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit Dritte beauftragen.

Da die verantwortlichen Nutzungsberechtigten der untenstehenden Grabstätte nicht zu ermitteln sind, ergeht auf diesem Wege die Aufforderung sich bei der Friedhofsverwaltung (Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, Tel.: 06150/400-2600, friedhofsverwaltung@weiterstadt.de) innerhalb von 4 Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung gerechnet, zu melden oder die Grabstätte gemäß der Herrichtungsverpflichtung in Stand zu setzen.

Folgende Grabstätte ist von der Veröffentlichung betroffen:

Friedhof	Name	Vorname	Grabstätte
Weiterstadt	Thalheimer	Karl und Maria	WG 619

Gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Weiterstadt vom 23. November 2018 kann die Friedhofsverwaltung nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte, die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

Weiterstadt, 15. November 2021

Der Bürgermeister
Ralf Möller